

25. 07. 89

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr

(Vgl. Drucksache 50/89)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-309/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage nicht angemessen ist, sondern daß zusätzlich auf Artikel 100 a des EWG-Vertrags Bezug genommen werden muß,
 - in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses (Dok. A2-72/89) –
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. ersucht die Kommission, unverzüglich einen ergänzenden Vorschlag zur Abschaffung sämtlicher Kontrollen an den Binnengrenzen im Personen- und Güterverkehr mit Wirkung vom 1. Januar 1993 vorzulegen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie – zur Information – den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 58 vom 7. März 1989, S. 7

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderung Nr. 2

Erwägung 4

Nach den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für den Straßen- und Binnenschiffsverkehr nehmen die Mitgliedstaaten Stichproben, Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit technischen Vorschriften, Genehmigungen und sonstigen Unterlagen vor, denen Fahrzeuge und Schiffe entsprechen müssen. Diese Stichproben, Prüfungen und Untersuchungen sind im allgemeinen weiterhin gerechtfertigt, um Störungen der Verkehrsmarktordnung zu vermeiden und die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten.

Nach den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für den Straßen- und Binnenschiffsverkehr nehmen die Mitgliedstaaten Stichproben, Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit technischen Vorschriften, Genehmigungen und sonstigen Unterlagen vor, denen Fahrzeuge und Schiffe entsprechen müssen. Stichprobenartige Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen reichen aus, um Störungen der Verkehrsmarktordnung zu vermeiden und die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten.

Änderung Nr. 3

Erwägung 5

Die Mitgliedstaaten können die vorgenannten Stichproben, Prüfungen und Untersuchungen nach den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft dort planen und vornehmen, wo sie dies wünschen, tun dies in der Praxis aber stichprobenartig an ihren Grenzen.

Die Mitgliedstaaten können die vorgenannten stichprobenartigen Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen nach den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft dort planen und vornehmen, wo sie dies wünschen, tun dies in der Praxis aber häufig an ihren Grenzen; sie sollten beschließen, auf die Durchführung solcher Kontrollen an ihren Grenzen zu verzichten.

Änderung Nr. 4

Erwägung 6

Diese Stichproben, Prüfungen und Untersuchungen können mit der gleichen Wirksamkeit im Landesinneren der betreffenden Mitgliedstaaten vorgenommen werden.

Diese stichprobenartigen Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen können mit der gleichen Wirksamkeit im Landesinneren der betreffenden Mitgliedstaaten vorgenommen werden.

Änderung Nr. 5

Artikel 3

Artikel 3

Kontrollen aufgrund von gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Vorschriften in den Bereichen der Straßen- und Binnenschiffsverkehre, und insbesondere die im Anhang zu dieser Verordnung genannten, dürfen an den Grenzen der Mitgliedstaaten nicht mehr vorgenommen werden.

Artikel 3

Kontrollen aufgrund von gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Vorschriften in den Bereichen der Straßen- und Binnenschiffsverkehre, und insbesondere die im Anhang zu dieser Verordnung genannten, dürfen an den Grenzen der Mitgliedstaaten nicht mehr vorgenommen werden und finden nur stichprobenartig statt.